

# Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

## Die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater

(Stand 03/2026)

---

**Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren BarmeniaGothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z.B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre  
BarmeniaGothaer

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
Allgemeine Kundeninformationen	3
Produktinformationsblatt	7
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater	9
Anlagen	
Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater	18
Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung	

---

## Allgemeine Kundeninformationen

<b>Gesellschaftsangaben</b>	<b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG</b> Rechtsform Registergericht und Registernummer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand  Postanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 DE 122786654  Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck  50598 Köln
<b>Ladungsfähige Anschrift</b>	Hausanschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln
<b>Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter</b>	<b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich</b>  Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kéber F-67000 Strasbourg  Damien Limousin
<b>Hauptgeschäftstätigkeit</b>	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
<b>Aufsichtsbehörde</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn  Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
<b>Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag</b>	Die <b>wesentlichen Merkmale der Versicherung</b> wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den <b>Gesamtbeitrag</b> (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
<b>Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung</b>	<b>Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.</b> Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
<ul style="list-style-type: none"><li><b>Gothaer Beschwerdemanagement</b></li></ul>	Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: <a href="http://www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm">www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm</a> Mail: <a href="mailto:beschwerde@gothaer.de">beschwerde@gothaer.de</a>  oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
<ul style="list-style-type: none"><li><b>Versicherungsombudsmann</b></li></ul>	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: <a href="http://www.versicherungsombudsmann.de">www.versicherungsombudsmann.de</a> Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.	
<b>Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben</b>	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Bro-schüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	

<b>Bindefrist</b>	Sie sind an <b>Ihren Antrag</b> auf Abschluss des Versicherungsvertrages <b>einen Monat gebunden</b> .
<b>Zustandekommen des Vertrages</b>	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen enthalten.
<b>Vorläufige Deckung</b>	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

#### Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und **Beendigung** des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

#### Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

---

**Anwendbares Recht /  
Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

**Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

**Zahlweise**

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag** Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat** Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Zahlweise** Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

---

# Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater

## Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	10
§ 2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	10
§ 3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	10
§ 4	Folgebeitrag	10
§ 5	Lastschriftverfahren	11
§ 6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	12
§ 7	Dauer und Ende des Vertrages	12
§ 8	Obliegenheiten	13
§ 9	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	13
§ 10	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	14
§ 11	Verjährung	15
§ 12	Örtlich zuständiges Gericht	15
§ 13	Anzuwendendes Recht	15
§ 14	Embargobestimmung	15
§ 15	Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung	16
§ 16	Rückwärtige Bedingungsdeckungsdeckung	17
§ 17	Bestandsschutz	17

## Teil B - Produktbezogene Bedingungen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater

§ 1	Gegenstand der Versicherung	19
§ 2	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Versorgungsversicherung	20
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes	21
§ 4	Ausschlüsse	22
§ 5	Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlungen des Versicherers	23
§ 6	Rechtsverlust	24
§ 7	Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	25
§ 8	Meldeverfahren, Beitragsregulierung, Ratenzahlung	25
§ 9	Interessenwegfall, Kündigung	26
§ 10	Sozien	27
§ 11	Mitarbeiter	27
§ 12	Kumulsperre	27
§ 13	Beschwerden	27
§ 14	Datenschutzbestimmungen	28
§ 15	Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung	28
§ 16	Geheimhaltungspflichten	28
§ 17	Schäden an Akten und beweglichen Sachen	28
§ 18	Schäden an Daten	29

Der "Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen" und der "Teil B - Produktbezogene Bedingungen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater" bilden mit dem "Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" die Vertragsgrundlagen für den jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag der GewerbeProtect.

# Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte/Steuerberater



## Produktinformationsblatt Versicherung

**Unternehmen:**  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

**Produkt:** GewerbeProtect

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für berufliche Risiken. Die konkret versicherte Tätigkeit entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.



#### Was ist versichert?

- ✓ Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst sämtliche Haftungsrisiken Ihrer beruflichen Tätigkeit.
- ✓ Gegenstand der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen zu schützen, die im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Sie erhoben werden. Das heißt, die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:
  - ✓ die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine rechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz besteht,
  - ✓ wenn eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht: die Regulierung des Schadens in Geld, üwenn keine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht: die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (Rechtsschutz).
  - ✓ Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, führt die BarmeniaGothaer für Sie als Ihr Berufshaftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten gemäß den Versicherungsbedingungen.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



#### Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden (Eigenschäden - sofern nicht ausdrücklich mitversichert),
- ✗ Ansprüche auf Vertragserfüllung,
- ✗ Geldstrafen und Bußgelder.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! durch wissentliche Pflichtverletzung, wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozian,
- ! durch Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d. h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet sind).



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt europaweit gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.



### Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben im Versicherungsantrag;
- zur Mitteilung, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat;
- zur rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung der Versicherungsbeiträge;
- zur unverzüglichen Anzeige jedes Schadenfalls, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind;
- zur Abwendung bzw. Minderung von Schäden und zu unserer Unterstützung durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung.



### Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben.

---

## Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater

<b>§ 1</b> <b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
<b>§ 2</b> <b>Beitragszahlung, Versicherungsperiode</b>	<b>2.1 Beitragszahlung</b> Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen.
<b>§ 3</b> <b>Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</b>	<b>3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags</b> Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.  Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.  Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.  <b>3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</b> Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag <b>zurücktreten</b> , solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Weiterhin ist der Versicherer berechtigt eine Geschäftsgebühr zu verlangen. Der <b>Rücktritt</b> ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.  <b>3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers</b> Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.2 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.  Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
<b>§ 4</b> <b>Folgebeitrag</b>	<b>4.1 Fälligkeit</b> Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.  <b>4.2 Verzug und Schadensersatz</b> Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.  Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

#### 4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### 4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer **Kündigungsfrist** mit sofortiger Wirkung **kündigen**.

Die **Kündigung** kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die **Kündigung** wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der **Kündigung** veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

**Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.**

### § 5 Lastschriftverfahren

#### 5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### 5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Ist in diesem Fall monatliche Zahlweise vereinbart, ist der Versicherer berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Beim Versicherer durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug sind von dem Versicherungsnehmer als Verzugsschaden im Sinne des § 4 Ziffer 4.2 zu zahlen.

### § 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### 6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger **Beendigung des Vertrags** steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

---

## 6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

### 6.2.1 Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb **von 14 Tagen**, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden **Teil der Beiträge** im Falle einer bereits erfolgten Beitragszahlung zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den **zu zahlenden Betrag** hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

### 6.2.2 Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der **Beitrag** bis zum Zugang der **Rücktrittserklärung** zu. Wird der Versicherungsvertrag durch **Rücktritt** des Versicherers **beendet**, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene **Geschäftsgebühr** zu.

### 6.2.3 Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch **Anfechtung** des Versicherers wegen arglistiger Täuschung **beendet**, so steht dem Versicherer der **Beitrag** bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

### 6.2.4 Wegfall des versicherten Interesses

**Fällt** das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer der **Beitrag** zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### 6.2.5 Nichtigkeit des Vertrages; Geschäftsgebühr

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine **angemessene Geschäftsgebühr** verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der **Beitrag** bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 7

### Dauer und Ende des Vertrages

#### 7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein **angegebenen Zeitraum abgeschlossen**.

#### 7.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien **spätestens drei Monate vor dem Ablauf** der jeweiligen Vertragslaufzeit eine **Kündigung** zugegangen ist.

#### 7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr **endet** der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer **Kündigung** bedarf.

#### 7.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres **kündigen**. Die **Kündigung** muss dem Versicherer **spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein**.

---

**§ 8  
Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls Obliegenheiten zu erfüllen.

Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit zu erfüllen hat, sind im Teil B § 5 und § 9 Ziffer 9.4 aufgeführt.

**§ 9  
Anzeigepflichten des  
Versicherungsnehmers oder  
seines Vertreters bis zum  
Vertragsschluss**

**9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**9.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

**9.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 9.1 Abs. 1, kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**. Im Fall des **Rücktritts** besteht auch für die Vergangenheit **kein Versicherungsschutz**.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber **kein Versicherungsschutz**, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

**9.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 9.1 Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

**9.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 9.1 Abs. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Ver-

---

versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

**9.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

**9.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

**9.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

**9.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung **anzufechten**, bleibt bestehen.

**9.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

**§ 10  
Erklärungen und Anzeigen,  
Anschriftenänderung**

**10.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

**10.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**10.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung § 10 Ziffer 10.2 entsprechend Anwendung.

**§ 11  
Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Tele-

---

fax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.  
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der §194ff.

**§ 12**  
**Örtlich zuständiges Gericht**

**12.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist das Gericht des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

**12.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**§ 13**  
**Anzuwendendes Recht**

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

**§ 14**  
**Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargoregelungen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**§ 15**  
**Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung**

**15.1 Prüfung der Beiträge**

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

**15.2 Regeln der Prüfung**

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

**15.2.1** Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

**15.2.2** Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.

**15.2.3** Im Rahmen der Prüfung vergleichen wir, ob sich

- der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
- die den Verträgen zurechenbaren Kosten,
- die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant)

---

verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.

**15.2.4** Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z.B. Verbandsstatistiken) in Betracht.

**15.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung**

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

**15.4 Obergrenze für die Beitragsanpassung**

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.

**15.5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen**

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

**15.6 Vortrag**

Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 15.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

**15.7 Kündigung bei Beitragserhöhung**

Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.

**§ 16  
Rückwärtige  
Bedingungs-differenzdeckung**

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Verstöße, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- 16.1** der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z.B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- 16.2** der vorliegende Versicherungsfall nach diesen Versicherungsbedingungen dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- 16.3** der zugrundeliegende Verstoß dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei der Versicherer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Verstoß bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- 16.4** dieser Verstoß nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der vereinbarte Umfang Versicherungsumfang dieser Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

---

Innerhalb der Deckungssumme des Versicherungsvertrages gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro, die einmalig für alle Versicherungsfälle nach dieser rückwärtigen Bedingungs-differenzdeckung zur Verfügung steht.

**§ 17**  
**Bestandsschutz**

**17.1** Sofern im Versicherungsfall die Regelungen des unmittelbaren Vorvertrages bei Gothaer Allgemeine Versicherung AG (maßgebend ist der letzte Vertragsstand) zu einer günstigeren Regelung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führen, finden ausschließlich die Regelungen dieses Vorvertrages Anwendung.

Vorstehendes gilt nicht für Bestimmungen zu:

- Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemein-gefährlicher Wirkung („Dirty-Bombs“ in Transport);
- Haftpflichtschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- Versicherungsschutz, der sich auf weitere Vorverträge bezieht (bspw. Bestandsschutz anderer Verträge).

**17.2** Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen / Abweichungen gegenüber des Vorvertrages / Vorvertragsstandes (bspw. der Vereinbarung von Selbstbeteiligungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Versicherungsschutz, den der Versicherungsnehmer innerhalb der GewerbeProtect optional hätte wählen können.

**17.3** Der Versicherungsschutz der Bestandsschutzdeckung gilt nur für die Versicherungen, Gefahren und Risiken, die im Rahmen der GewerbeProtect abgeschlossen sind und wenn zwischen dem Vorvertrag und dem GewerbeProtect-Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht.

**17.4** Innerhalb der jeweiligen Deckungssumme des GewerbeProtect-Vertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 500.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode (Jahreshöchstentschädigung/-ersatzleistung).

**17.5** Der Versicherungsschutz zur Bestandsschutzdeckung endet mit dem Ablauf der fünften Versicherungsperiode des GewerbeProtect-Vertrages.

---

## Teil B – Produktbezogene Bedingungen

### Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater

- § 1**  
**Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Versicherungsschutz, Vermögensschäden, immaterielle Schäden**
- 1.1.1** Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
- 1.1.2** Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.
- 1.1.3** Mitversichert sind immaterielle Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, soweit das nach § 253 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verletzte Rechtsgut Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind.
- 1.1.4** Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.
- 1.2 Sozien im Sinne dieser Bedingungen**  
Als Sozien im Sinne dieser Bedingungen gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Angestelltenverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Ähnliches. In der Person eines Soziums gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Sozien.
- Zu Regelungen zum Versicherungsfall und Durchschnittsleistung vgl. § 10.
- 1.3 Berufsausübungsgesellschaft/anerkannte Berufsgesellschaft**
- 1.3.1** Nimmt eine Berufsausübungsgesellschaft gemäß Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Patentanwaltsordnung (PAO), Steuerberatungsgesetz (StBerG) oder eine anerkannte Berufsgesellschaft gemäß Wirtschaftsprüferordnung (WPO) für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße. In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Sozien, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.
- 1.3.2** Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass gesetzliche Vertreter einer versicherten Berufsträgergesellschaft in einem – im Rahmen dieser Bedingungen versicherten – Versicherungsfall persönlich von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich mit der versicherten Berufsträgergesell-

---

schaft zustande gekommen ist und über einen bestehenden Versicherungsvertrag des gesetzlichen Vertreters kein Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

**1.3.3** Der Versicherungsschutz einer versicherten Gesellschaft erstreckt sich in bedingungsgemäßem Umfang auch auf den Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung der Gesellschafter einer Personengesellschaft gemäß Teil B § 1 Ziffer 1.4.2 bis Ziffer 1.4.6.

**1.3.4** Versicherungsschutz in bedingungsgemäßem Umfang besteht auch für Tätigkeiten, die

- von mitversicherten Berufsträgern der versicherten Gesellschaft im eigenen Namen ausgeübt werden,
- im Innenverhältnis für Rechnung der versicherten Gesellschaft erfolgen und
- soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die nur natürlichen Personen gestattet sind.

## **1.4 Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung**

**1.4.1** Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die gegen eine Personengesellschaft, in der der Versicherungsnehmer als Sozium im Sinne von Teil B § 1 Ziffer 1.2 tätig ist, geltend gemacht werden.

**1.4.2** Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (solange nicht anderweitig gesetzlich geregelt, z. B. nach Inkrafttreten des Personenrechtsmodernisierungsgesetzes)

- analog § 128 Handelsgesetzbuch (HGB), auch wenn der Verstoß durch einen berufsfremden Gesellschafter erfolgt (interprofessionelle akzessorische Haftung),
- analog §§ 130, 128, 28 HGB für Verstöße, die vor seinem Eintritt in die Personengesellschaft erfolgten (Eintrittsdeckung),
- analog §§ 160, 128 HGB für Verstöße, die nach seinem Ausscheiden aus der Personengesellschaft (Austrittsdeckung) erfolgten.

**1.4.3** Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht eines sozietätsfähigen berufsfremden Gesellschafters, der nicht einem Beruf nach Teil C angehört, soweit dieser für einen Versicherungsfall eines in diesem Vertrag nach Teil C versicherten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

**1.4.4** Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.4.2 umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung besteht, die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Für die Eintrittsdeckung und für die interprofessionelle akzessorische Haftung gilt der für den verstoßenden Gesellschafter zum Verstoßzeitpunkt beim Versicherer bestehende Versicherungsschutz, zumindest jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungsschutz. Für die Austrittsdeckung gilt der Versicherungsschutz, der zum Zeitpunkt des Austritts mit dem Versicherer vereinbart war.

**1.4.5** Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen findet entsprechend § 12 nicht statt.

**1.4.6** Teil B § 1 Ziffer 1.2 bleibt unberührt.

## **§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung**

**2.1 Vorwärtsversicherung**  
Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Teil A § 1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

**2.2 Rückwärtsversicherung**  
Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versich-

---

**§ 3  
Umfang des  
Versicherungsschutzes**

chernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

**3.1 Leistungen des Versicherers**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

**3.2 Deckungssumme, Serienschaden, Jahreshöchstleistung**

Die Deckungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (§ 3 Ziffer 3.4) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage kommt,

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens.

Weitere Bestimmungen zu Serienschaden siehe Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte § 2 Ziffer 2.1 und Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater § 2 Ziffer 2.2.

Weitere Bestimmungen zu Jahreshöchstleistung siehe Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte § 2 Ziffer 2.2 und Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater § 2 Ziffer 2.3.

**3.3 Selbstbeteiligung, Erfüllungsansprüche, Sicherheitsleistung**

**3.3.1** An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist, wird der Versicherungsnehmer mit einer Selbstbeteiligung von 5%, mindestens 50 Euro, maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall beteiligt. Abweichend hiervon kann eine andere Selbstbeteiligung vereinbart werden.

Eine Selbstbeteiligung findet jedoch keine Anwendung für die ersten 3 Jahre ab erstmaliger, selbständiger Berufsaufnahme im Rahmen einer Einzelkanzlei.

**3.3.2** Eine Selbstbeteiligung ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder der Berufsträgergesellschaft erloschen ist.

Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

---

**3.3.3** An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

**3.4 Kosten**

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) übernommen. Es gilt dabei aber Folgendes:

**3.4.1** Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Deckungssumme entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben des RVG. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

**3.4.2** Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag der Mindestselbstbeteiligung, so treffen den Versicherer keine Kosten.

**3.4.3** Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, so werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

**3.4.4** Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer, begrenzt auf seine Leistungspflicht, Kosten höchstens nach der der Deckungssumme entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben des RVG, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

**3.4.5** Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten ihm gegenüber nicht aufzukommen.

**3.4.6** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**§ 4  
Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

**4.1** mit Auslandsbezug, entsprechend Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte § 3 Ziffer 3.1 und Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater § 3 Ziffer 3.1,

**4.2** soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,

**4.3** wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte § 3 Ziffer 3.2 und Teil C - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater § 3 Ziffer 3.2,

**4.4** aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies

---

entsprechend für die Berufsträgergesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß § 7 Ziffer 7.1.1,

- 4.5** wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius im Sinne des § 1 Ziffer 1.2 vorliegt, – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Ziffer 7.3.3 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend von Vorgenanntem Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflichtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

**§ 5  
Versicherungsfall,  
Schadenanzeige, weitere  
Behandlung des Schadenfalls,  
Zahlungen des Versicherers**

- 5.1 Versicherungsfall**  
Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

**5.2 Schadenanzeige**

- 5.2.1** Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

- 5.2.2** Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 5.2.3** Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

- 5.2.4** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- 5.2.5** Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

**5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalles**

- 5.3.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es ihm zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen und ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 
- 5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Abstimmung mit dem Versicherer beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
  - 5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; deren Kosten werden vom Versicherer nicht ersetzt.
  - 5.3.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
  - 5.3.5 Soweit aufgrund eines Versichererwechsels Uneinigkeit der Versicherer über den Verstoßzeitpunkt herrscht, besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, wenn die Geltendmachung des konkreten Schadensfalles in den Versicherungszeitraum dieses Vertrages fällt. Der Versicherungsnehmer tritt dem Versicherer des vorliegenden Vertrages etwaige Deckungsansprüche gegen den Vorversicherer ab.

#### 5.4 Zahlungen des Versicherers

- 5.4.1 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.4.2 Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.4.3 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und den Empfangsbeleg darüber dem Versicherer einsendet.  
Die zweiwöchige Frist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang des Belegs beim Versicherer.
- 5.4.4 Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll die schriftliche Erklärung des Anspruchserhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden. Der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchserhebenden verlangen.

### § 6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 9 Ziffer 9.4 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

#### 7.1 Versicherung für fremde Rechnung

- 7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Ver-

---

sicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

**7.1.2** Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Dasselbe gilt für Sozilen, die im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein namentlich genannt sind.

**7.1.3** Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

## **7.2 Abtreten des Versicherungsanspruchs**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **7.3 Rückgriffsansprüche**

**7.3.1** Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forcierungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

**7.3.2** Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 Satz 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

**7.3.3** Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Mitarbeiter seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

## **§ 8 Meldeverfahren, Beitragsregulierung, Ratenzahlung**

### **8.1 Meldeverfahren, Beitragsregulierung**

Der Versicherungsnehmer hat nach einer Aufforderung des Versicherers, die in Textform und auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen kann, mitzuteilen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind (z.B.: zuschlagspflichtige Personen, Umsatzänderungen, Überschreiten von Umsatzgrenzen, Änderungen einer Nebentätigkeit). Die Angaben sind einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Erfolgt die Meldung der Änderungen verspätet, falsch oder gar nicht, so ist der Versicherer berechtigt bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Die gemeldeten Merkmale sind die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge. Die neu ermittelten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Meldung gültig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### **8.2 Ratenzahlung**

Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind entsprechend Teil A § 2 Ziffer 2.1 die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrages gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

---

**§ 9**  
**Interessenwegfall, Kündigung**

**9.1 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer entsprechend Teil A § 6 Ziffer 6.2.4. der **Beitrag** zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**9.2 Kündigung nach Versicherungsfall**

**9.2.1** Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

**9.2.2** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**9.2.3** Eine Kündigung nach Ziffer 9.2.1 wegen Leistung einer Schadensersatzzahlung vom Versicherer findet keine Anwendung, sofern die vereinbarte Vertragslaufzeit ein Jahr nicht übersteigt.

**9.3 Kündigung nach Geschäftssitzverlegung**

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verlegung des Geschäftssitzes Kenntnis erlangt hat.

**9.4 Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

**§ 10**  
**Sozien**

**10.1** Der Versicherungsfall auch nur eines Soziums (§ 1 Ziffer 1.2) gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

**10.2** Der Versicherer tritt für die Sozien zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.

Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziffer 3.4 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe des § 7 Ziffer 7.1) auch zugunsten eines Soziums im Sinne des § 1 Ziffer 1.2, der Nichtversicherungnehmer ist.

---

**§ 11  
Mitarbeiter**

- 11.1** Zuschlagspflichtige Mitarbeiter sind natürliche Personen, die als Angestellte oder als freiberuflich Tätige (freie Mitarbeiter) beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozium im Sinne des § 1 Ziffer 1.2 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 8.
- 11.2** Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung (§ 10) des Versicherers, als wenn der Mitarbeiter Sozium im Sinne des § 1 Ziffer 1.2 wäre.
- 11.3** In Bezug auf solche Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 8 Ziffer 8.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziffer 7.1).

**§ 12  
Kumulsperre**

Unterhält der Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge (z.B. aufgrund zusätzlicher Qualifikationen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen (ein Versicherungsnehmer mit mehreren Verträgen),

oder

werden mehrere Versicherungsnehmer, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden (mehrere Versicherungsnehmer), begrenzt

- die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme, und
- die Jahreshöchstleistung des Vertrages mit der höchsten Jahreshöchstleistung

die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Deckungssummen findet also nicht statt.

§ 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

**§ 13  
Beschwerden**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn gerichtet werden.

**§ 14  
Datenschutzbestimmungen**

**14.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert.

Mitversichert und insofern abweichend von § 4 Ziffer 4.4 ist in gleichem Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.

**14.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche

- 14.2.1** aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten sowie auf Bußgeldforderungen und Strafen einschließlich der Kosten derartiger Verfahren,
- 14.2.2** des Versicherungsnehmers gegen seine Bediensteten und den Datenschutzbeauftragten,
- 14.2.3** Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind, gegen den Versicherungsnehmer und dessen Mitarbeiter einschließlich des Datenschutzbeauftragten,
- 14.2.4** die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B.

	Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.
	<b>14.3</b> Entsprechend § 1 Ziffer 1.1 sind Schäden an Sachen und insbesondere Daten nicht versichert, es sei denn es besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 17, 18.
<b>§ 15 Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung</b>	<b>15.1</b> Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit wegen einer Benachteiligung/Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung/Diskriminierung geltend gemacht werden.
	<b>15.2</b> Mitversichert – sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84 ff. HGB. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt. Die Mitversicherung der vorgenannten Schäden gilt in Höhe von 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Fälle einer Versicherungsperiode.
<b>§ 16 Geheimhaltungspflichten</b>	Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen im Rahmen von § 14 oder berufsständischen Vorschriften, oder auf Grund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden besteht.
<b>§ 17 Schäden an Akten und beweglichen Sachen</b>	<b>17.1</b> Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden <b>17.1.1</b> an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken, <b>17.1.2</b> an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe handelt. <b>17.2</b> Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung. <b>17.3</b> Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit sie nicht im Rahmen von § 18 mitversichert sind.
<b>§ 18 Schäden an Daten</b>	<b>18.1</b> Ergänzend zu § 1 Ziffer 1.1 und sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus <b>18.1.1</b> der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme, <b>18.1.2</b> der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</li> <li>• der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,</li> </ul> <b>18.1.3</b> der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten,

- 
- 18.1.4** der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.
- 18.2** Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- 18.3** Abweichend von § 3 Ziffer 3.2 gelten mehrere während einer Versicherungsperiode eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf
- derselben Ursache,
  - gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- 18.4** Die Mitversicherung der vorgenannten Schäden gilt in Höhe von 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Fälle einer Versicherungsperiode.
- 18.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von § 3 Ziffer 3.4 als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.
- 18.6** In Ergänzung von § 4 sind nicht versichert Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- 18.6.1** Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- 18.6.2** IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,
- 18.6.3** Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- 18.6.4** Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- 18.6.5** Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,
- 18.6.6** Betrieb von Telekommunikationsnetzen,
- 18.6.7** Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes /Signaturverordnung,
- 18.6.8** Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 18.7** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche
- 18.7.1** die im Zusammenhang stehen
- mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können,
- 18.7.2** wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden,
- 18.7.3** gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von

---

schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben,

**18.7.4** die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

**§ 19**  
**Meldepflicht nach**  
**Geldwäschegesetz,**  
**Transparenzregister**

Mitversichert sind Ansprüche von Mandanten infolge von Verstößen des Versicherungsnehmers bei

- elektronischer Übermittlung von Angaben zum Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG) an die registerführende Stelle;
- Ausübung der Meldepflicht nach § 43 GwG.